

Vorwort

»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.«

Zu Zeiten des Inquisitionsprozesses sowie im Spätmittelalter, etwa in der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und dieser folgend der *Constitutio Criminalis Carolina* aus dem Jahr 1532, war die Ausübung unmittelbaren Zwanges und die Zufügung von schwerem körperlichen Schmerz zur Erlangung eines für die Prozessführung notwendigen Geständnisses noch legitimes Mittel zur Wahrheitsfindung.¹ Zunehmend haben sich die Prozessordnungen von der Anwendung derartiger Instrumentarien verabschiedet; ein Zusammenhang von staatlicher Gewalt und Folter erscheint beinahe befremdend und die Frage, ob denn der Staat foltern dürfe, gar überflüssig.

Mittlerweile sieht sich jede staatliche Sicherheitsverwaltung mit neuen Formen der Gefahr für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb seiner Grenzen konfrontiert, wobei besonders die Ereignisse um den 11. September 2001 und deren Folgewirkungen ein bisher noch nicht dagewesenes Ausmaß an Bedrohung und Gewaltbereitschaft offenbaren. Gerade in diesem Zusammenhang könnte eine bereits erledigt geglaubte Frage plötzlich wieder an Aktualität gewinnen: ist der Staat unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt, wertvolle Informationen mittels Androhung oder Zufügung körperlicher Schmerzen zu erzwingen, um etwa das Leben anderer Menschen zu bewahren?

Zahlreiche in diesem Zusammenhang dokumentierte Übergriffe unterstreichen die Aktualität der vorliegenden Thematik, wobei die Folter als systematisch eingesetzte Ermittlungsmethode nur die Spitze derartiger Aktivitäten darstellt.² Mit einem breiten Anwendungsfeld

1 *S Helbing/Bauer*, Tortur, 164 ff, 188 ff.

2 Aus internationaler Sicht haben Vorfälle wie das »Waterboarding« als Ermittlungsmethode (s Seite 254 ff) oder die polizeiliche Androhung von Folter zur Erzwingung

finden sich vor allem die weiteren Tatbestandsmerkmale des Art EMRK in Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe konfrontiert, wobei diese insbesondere beim Einsatz von Polizeigewalt oder im Zuge der Haft zu Tage treten können.

Die vorliegende in drei Abschnitte gegliederte Untersuchung orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis, in deren Fokus jene Handlungsweisen von Polizei- und Vollzugsbehörden stehen, die zu Eingriffen bzw. Verletzungen von Art 3 EMRK als zentrale Schutznorm der Menschenwürde führen. Einleitend wird auf Grundlage von Ideengeschichte und Verwendung des Menschenwürdebegriffs in unterschiedlichen nationalen und internationalen Rechtstexten dessen Entwicklung zum Rechts- und Verfassungsbegriff³ nachgezeichnet, um Erkenntnisse für Inhalt und Wesen der Menschenwürde sowie dessen Nähe zu Art 3 EMRK zu sammeln.

Der zweite Block ist im Besonderen Art 3 EMRK gewidmet. Obwohl dieser Artikel die knappste Formulierung eines Grundrechts im Abschnitt der Rechte und Freiheiten der EMRK enthält, steht Art 3 EMRK wie kein anderer im Dienste des Schutzes der Menschenwürde. Dahingehend werden dessen Tatbestandsmerkmale untersucht und die sich aus der grundrechtlichen Garantie ergebenden Schutzpflichten für den einzelnen Vertragsstaat geprüft.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt schließlich auf dem dritten Abschnitt und mündet in der Erstellung einer Typologie an Grundrechtsverletzungen hinsichtlich Art 3 EMRK, die in Form von Polizei-

von Aussagen (s Seite 261 ff) im Hinblick auf die Verletzung der Menschenwürde Aufsehen erregt. Gleichzeitig sind hier entsprechende Ereignisse im Zusammenhang mit den Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, den Haftbedingungen im extritorialen Häftlingslager Guantanamo für Al-Kaida-Mitglieder und Taliban-Kämpfer, die Folterungen während des Irak Krieges durch US-amerikanische Soldaten im Gefängnis Abu Ghraib, Folterskandale in der deutschen Bundeswehr oder die durch den »arabischen Frühling« bekannt gewordenen systematischen Folterungen zu nennen. Auf nationaler Ebene stellen Geschehnisse wie jene in den Fällen Bakary (s Seite 253 f), Marcus Omofuma (s Seite 170 ff) und Cheibani Wague (s Seite 176 ff), die auf Grund von Misshandlungen oder der Anwendung bestimmter Knebelungs- bzw. Fixierungsmethoden von Seiten der Exekutive entweder zu schweren Körperverletzungen oder sogar zum Tod der Personen führten, nur jene relativ bekannten Fälle dar, die auf Grund eines regen Medieninteresses der Öffentlichkeit publik gemacht wurden.

3 So wurde bei 73% der in der Folge untersuchten internationalen Verfassungsurkunden der Begriff Menschenwürde erst innerhalb der letzten 20 Jahre implementiert (s Seite 47).

gewalt und Haft auftreten.⁴ Anhand der Auswertung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der nationalen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sollen die abstrakten Tatbestandsmerkmale der Konventionsnorm ausgelegt und menschenunwürdige Eingriffe konkretisiert werden. Von besonderem Nutzen für die Praxis soll dabei die Verknüpfung von Rechtsverletzungen mit den jeweils relevanten Leitentscheidungen und Rechtssätzen der Höchstgerichte sein.

4 Die Problematik des Refoulment-Verbots im Zusammenhang mit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von Fremden wird in dieser Arbeit nicht behandelt.